

**Wasser- und Bodenverband  
der Mittleren Niers**  
Hammerkirchweg 70  
41748 Viersen

# **V e r a n l a g u n g s r e g e l n**

**des**

Wasser- und Bodenverbandes  
der Mittleren Niers

gültig ab 01.01.2002

beschlossen durch den  
Verbandsausschuß am 31.08.2001

**Gliederung**

<b>I. Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Beitragsgrundsätze</b>	
<b>1. Beitragsermittlung für den Betrieb und die Unterhaltung von</b>	
<b>A) oberirdisch fließenden Gewässern</b>	
<b>Aa) Gruppe der Erschwerer .....</b>	<b>4</b>
<b>Ab) Mitgliedergruppe der Anlieger .....</b>	<b>10</b>
<b>Ac) Grundfläche im seitlichen Einzugsgebiet.....</b>	<b>11</b>
<b>B) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern</b>	
<b>Ba) Brückenbauwerke .....</b>	<b>15</b>
<b>Bb) sonstige Anlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>C) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich             der Wasserführung und zum Hochwasserschutz</b>	
<b>Ca) Rückhaltebecken mit Abflußvorrichtungen .....</b>	<b>18</b>
<b>Cb) Staublenden etc. für den Hochwasserschutz .....</b>	<b>19</b>
<b>D) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken</b>	
<b>Da) Drainageleitungen .....</b>	<b>20</b>
<b>Db) Bewässerungswehre.....</b>	<b>20</b>
<b>E) land- und forstwirtschaftlichem Wegebau</b>	
<b>Ea) wassergebundene Wegedecken .....</b>	<b>21</b>
<b>Eb) bituminöse Wegedecken.....</b>	<b>21</b>
<b>F) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern             zum Schutz des Naturhaushaltes</b>	
<b>Fa) Grundstücksflächen.....</b>	<b>22</b>
<b>Fb) Stauanlagen zum Schutz des Grundwasserstandes .....</b>	<b>22</b>
<b>2. Beitragsermittlung für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung von .....</b>	<b>23</b>
<b>A) oberirdisch fließenden Gewässern</b>	
<b>B) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern</b>	
<b>C) Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich             der Wasserführung und zum Hochwasserschutz</b>	
<b>D) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken</b>	
<b>E) land- und forstwirtschaftlichem Wegebau</b>	
<b>F) Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern             zum Schutz des Naturhaushaltes</b>	
<b>III. Verschiedenes .....</b>	<b>24</b>

## I. Allgemeines

- (1) Für die Heranziehung der beitragspflichtigen Mitglieder des Verbandes und der Nichtmitglieder, die Nutznießer des Verbandes gemäß § 28 (3) WVG sind, gelten die nachfolgend aufgeführten Ermittlungsformeln.  
Grundlage für die Heranziehung sind die Satzung des Verbandes vom 01.01.1996 in Verbindung mit dem Landeswassergesetz.
- (2) In den Beitragssätzen sind die Aufwendungen des Verbandes für die allgemeine Verwaltung enthalten.
- (3) Die Aufwendungen für die Unterhaltung und Abschreibung des Geräte- und Fahrzeugparks werden auf die Untergruppen der Gruppe I entsprechend der jeweiligen vom Hundert Anteile an den Gesamtaufwendungen der Gruppe I des Verbandes verteilt.
- (4) Die Beiträge für den Betrieb und die Unterhaltung (Gruppe I) werden getrennt nach Untergruppen (A bis F) unter Berücksichtigung eines eventuell bewilligten Landeszuschusses erhoben.
- (5) Die Beiträge für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung (Gruppe II) werden getrennt nach Untergruppen (A bis F) unter Berücksichtigung eines eventuell bewilligten Landeszuschusses erhoben.
- (6) Beiträge eines Mitgliedes, die in einer Untergruppe die Bagatellgrenze von 25,00 € nicht erreichen, werden nicht erhoben.
- (7) Der Säumniszuschlag für nicht rechtzeitig geleistete Beiträge setzt sich zusammen aus dem Zinsverlust:  
$$\text{Zinssatz pro Tag} = \frac{1}{360} * (\text{Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank} + 2\%)$$
und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr pro Mahnung in Höhe von 3,- €  
Diese Säumniszuschläge werden wie Beiträge behandelt und sind unverzüglich zu entrichten.
- (8) Die Aufwendungen des Verbandes für die Allgemeine Verwaltung werden von der Gruppe I getragen.  
Die Gruppe II wird, wenn der Verband die Maßnahme nicht mit seinen Arbeitern und Geräten durchführt, gemäß der nachfolgenden Tabelle zu den Aufwendungen des Verbandes für die Allgemeine Verwaltung herangezogen.

	Ausbaukosten	% Satz
bis	25.000,00 €	12
	50.000,00 €	10
	250.000,00 €	7
	500.000,00 €	6
	1.000.000,00 €	5
über	1.000.000,00 €	4

Der Verwaltungskostenanteil wird mit dem Baufortschritt jeweils am Ende eines Rechnungsjahres erhoben und dem Verwaltungshaushalt als Einnahme zur Verfügung gestellt.

## **II. Beitragsgrundsätze**

### **1. Beitragsermittlung für den Betrieb und die Unterhaltung von**

#### **A) oberirdisch fließenden Gewässern**

##### **Aa) Gruppe der Erschwerer**

sind die Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, die die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflußvorgang hinaus erschweren.

Hierzu zählen insbesondere Anlagen in und an Gewässern sowie die Bewirtschaftungsart der Ufergrundstücke und die Bepflanzung.

#### **1. Eigentümer von Anlagen in und an Gewässern**

##### **1.1 Erschwernis bei Brücken und Durchlässen**

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * Y * b_1$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Länge in Bachsohle gemessen (m)

Y = 1/D

D = Rohrdurchmesser (m)

bei Kastenbrücken

(lichte Höhe + lichte Breite)/2

b<sub>1</sub> = Bewertungsfaktor 2,16 €/m

##### **1.2 Erschwernis bei Masten, Schildern etc., wie auch Baum- und Strauchbepflanzungen, die einen Abstand von weniger als 1,50 m - von Oberkante Böschung des Gewässers gemessen - besitzen**

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = A * b_2$$

B = Jahresbeitrag (€)

A = Stückzahl

b<sub>2</sub> = Bewertungsfaktor 7,21 €/St.

**1.3 Erschwernis, die durch die Bewirtschaftung der Ufergrundstücke verursacht wird, weil der Verband nicht die Möglichkeit hat mit seinen Maschinen und Geräten die Unterhaltung durchzuführen**

Hierunter fallen die ackerbauliche Nutzung und die Weidezäune. (siehe Satzung § 7 Abs. 2)  
In der Regel stellt ein geringerer Abstand als 1,00 m eine Behinderung dar, es sei denn, der Verband hat dem geringeren Abstand zugestimmt.

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * b_3 * Y$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Länge des erschwerten Uferbereiches (m)

$b_3$  = Bewertungsfaktor 2,16 €/m

Y = Faktor des Erschwernisses

Y = 1 bei Einsatz von Kleingeräten

Y = 3 bei Handarbeit (mit Freischneider, Sense etc.)

**1.4 Erschwernis bei Anlagen in und an Gewässern wie Abgrabungen, Aufschüttungen, feste Zaunanlagen (Maschendrahtzäune) mit Fundamenten, Wildzäune etc., deren Abstand weniger als 1,50 m - von Oberkante Böschung des Gewässers gemessen - beträgt**

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * b_4$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Länge des erschwerten Uferbereiches (m)

$b_4$  = Bewertungsfaktor 6,49 €/m

**1.5 Erschwernis bei Anlagen an Gewässern wie Gebäude, Mauern etc., deren Abstand weniger als 3,00 m - von Oberkante Böschung des Gewässers gemessen - beträgt**

Altanlagen (Erstellung vor 1989) werden hiervon nicht erfaßt.

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * b_5$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Länge des erschwerten Uferbereiches (m)

b<sub>5</sub> = Bewertungsfaktor 7,21 €/m

**1.6 Erschwernis durch Baumstubben von nicht gerodeten Bäumen**

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = A * b_6$$

B = Jahresbeitrag (€)

A = Anzahl der Stubben

b<sub>6</sub> = Bewertungsfaktor 3,61 €/St.

**Erschwernisse am Gewässer, die durch eine Anlage oder ein Grundstück bewirkt werden, werden nach den vorbeschriebenen Formeln einzeln ermittelt und addiert.**

## 2. Eigentümer von Anlagen aus denen Abwasser in Gewässer eingeleitet wird

### 2.1 Erschwernis durch Einleitung von gesammeltem Abwasser aus Anlagen mit Wassermengen - Meßvorrichtungen

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der  
Formel:

$$B = m * Y * b_7$$

B = Jahresbeitrag (€)

m = Einleitungswassermenge in cbm/Jahr

Y = Beschaffenheitswert

Y = 16 für mechanisch gereinigtes Abwasser

Y = 6 für mechanisch und biologisch  
gereinigtes Abwasser

Y = 0,13 für mechanisch und biologisch  
vollgereinigtes Abwasser mit  
nachgeschaltetem Schönungsteich

b<sub>7</sub> = Bewertungsfaktor 0,01 €/cbm

### 2.2 Erschwernis durch Einleitung von gesammeltem Abwasser aus Anlagen ohne Wassermengen - Meßvorrichtungen

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der  
Formel:

$$B = m * Y * b_8$$

B = Jahresbeitrag (€)

m = **Einleitungswassermenge** in cbm/Jahr

Sie ergibt sich aus der Formel:

$$m = E * 50 \text{ (cbm/Jahr)}$$

E = Zahl der angeschlossenen  
Einwohnerwerte

Y = Beschaffenheitswert

Y = 16 für mechanisch gereinigtes Abwasser

Y = 11 für mechanisch und teilbiologisch  
gereinigtes Abwasser

Y = 6 für mechanisch und vollbiologisch  
gereinigtes Abwasser

Y = 0,13 für mechanisch und biologisch  
vollgereinigtes Abwasser mit  
nachgeschaltetem Schönungsteich

b<sub>8</sub> = Bewertungsfaktor 0,01 €/cbm

### 2.3 Erschwernis durch Einleitung von gesammeltem Abwasser aus Überläufen der Mischwasserkanalisationen

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der  
Formel:

$$B = m * Y * b_9$$

B = Jahresbeitrag (€)

m = Einleitungswassermenge in cbm/Jahr

Y = Beschaffenheitswert

Y = 11 für ungereinigtes Abwasser

Y = 6 für mechanisch gereinigtes Abwasser

Y = 0,5 für mechanisch und vollbiologisch  
gereinigtes Abwasser

b<sub>9</sub> = Bewertungsfaktor 0,01 €/cbm

Die **Abwassermenge** ergibt sich aus der Formel:

$$m = E * q \text{ (cbm/Jahr)}$$

E = Zahl der angeschlossenen Einwohnerwerte

Der Wert q richtet sich nach der kritischen  
Regenspende am Überlauf

bis r = 7 l/s - q = 25

r = 7 l/s - 15 l/s - q = 15

über r = 15 l/s - q = 5

Liegen über die an den Mischwasserkanal  
angeschlossene Zahl der Einwohner bzw.  
Einwohnerwerte keine gesicherten und  
überprüfbaren Zahlen vor, so errechnet sich  
die **Zahl der Einwohner bzw.  
Einwohnerwerte** nach der Formel:

$$E = e * ha$$

ha = angeschlossene Fläche in ha

e = bei Städten unter 20.000 Einwohner 40

E/ha

über 20.000 Einwohner 60 E/ha

## 2.4 Erschwernis durch Einleitung von Wasser aus Grundwasserabsenkungsmaßnahmen

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = m * b_{10} + V$$

B = Jahresbeitrag (€)

m = geförderte Grundwassermenge in cbm

Wird die geförderte Wassermenge nicht mittels Meßeinrichtung (Wasseruhr) festgestellt, so ermittelt sich die **Wassermenge** nach der Formel:

$$m = p * d$$

p = Fördermenge der Pumpe (in cbm/h)

d = Förderdauer in Stunden bzw. beantragte Dauer der Maßnahme

$b_{10}$  = Bewertungsfaktor 0,01 €/cbm

V = Verwaltungsanteile: 25,00 €

## 2.5 Erschwernis durch Einleitung von Sanden und Schlämmen durch gesammelte Niederschlagswassereinleitung

Der Beitrag wird anhand des Arbeitsanfalles ermittelt (Std. Arbeiter, Std. Gerät, evtl. Material) und dem Verursacher berechnet.

## 2.6 Erschwernis durch Einleitung von Ab- bzw. Mischwasser aus Gebieten außerhalb des Verbandsgebietes in ein Verbandsgewässer

Die Erschwernisse werden nach den Veranlagungsregeln Aa) Punkt 2.1 bis 2.5 ermittelt und als Beitrag erhoben.

**Erschwernisse am Gewässer, die durch eine Anlage oder ein Grundstück bewirkt werden, werden nach den vorbeschriebenen Formeln einzeln ermittelt und addiert.**

### Ab) Mitgliedergruppe der Gewässeranlieger

Die Mitgliedergruppe der Gewässeranlieger leistet als Beitrag Sachleistungen in nachstehend aufgeführter Form:

#### 1. Aufnahme und Beseitigung des Schneidgutes

Kommt der Anlieger dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so führt der Verband die Arbeiten aus.

Für die Beseitigung des Mähgutes werden dem Anlieger die Kosten in Rechnung gestellt.

Der **Erschwernisbeitrag** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * b_{11}$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Uferlänge in m

$b_{11}$  = Bewertungsfaktor 0,36 €/m

## **2. Aufnahme und Beseitigung des Räumgutes aus Entschlammungsmaßnahmen der Gewässer**

Kommt ein Anlieger dieser seiner Verpflichtung nicht nach, so führt der Verband die Arbeiten aus.

Dem Anlieger werden für diese Leistungen die Kosten nach Aufwand in Rechnung gestellt.

### **Ac) Gruppe der Grundflächen im seitlichen Einzugsgebiet**

1. Grundlage der Veranlagung sind die beteiligten Flächen in ha innerhalb des Verbandsgebietes.
2. Befestigte Flächen werden unter Berücksichtigung der in Anspruch genommenen Gewässerlänge höher bewertet.
3. Beitragspflichtig sind nach Satzung die beteiligten Städte und Gemeinden.

#### Erläuterungen:

Die Abflußspenden aus Kulturlandflächen betragen etwa 1 bis 5 % des anfallenden Niederschlages, während von versiegelten Flächen rd. 90 - 100 % des Niederschlages zum Abfluß kommen.

Im Zusammenhang bebaute Ortsteile beinhalten sowohl versiegelte als auch nichtversiegelte Flächen. Der Anteil der versiegelten Flächenteile wird in den GEP's (Generalentwässerungspläne) der Städte und Gemeinden ausgewiesen.

## 1. Versiegelte Flächen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile

Der **Jahresbeitrag** ermittelt sich für die jeweilige Stadt- bzw. Gemeindefläche wie folgt :

$$B = (F_{vg} + F_{zg}) * b_{12}$$

B = Jahresbeitrag (€)

F<sub>vg</sub> = Verbandsfläche im Gemeindegebiet in ha

b<sub>12</sub> = Bewertungsfaktor in €/ha  
(Kulturlandhektarsatz)

Der Bewertungsfaktor b<sub>12</sub> wird jährlich im Haushaltsplan festgesetzt.

Die **Zuschlagsfläche für die befestigten Gemeindegebietsflächen** errechnet sich nach der Formel:

$$F_{zg} = (F_{bg} + B_{gl}/G_{gl} * G_{fbg}) * \sqrt[36]{2} * Y$$

Abfluß aus Kulturlandfläche = 0,025

Abfluß aus versiegelter Fläche = 0,9

$$0,025 : 0,9 = 1 : 36$$

F<sub>bg</sub> = versiegelte Fläche im Gemeindegebiet in ha

(A<sub>red</sub>)

B<sub>gl</sub> = durch die versiegelte Flächen benutzte Gewässerlänge in m

G<sub>gl</sub> = gesamte durch versiegelte Flächen im Verbandsgebiet benutzte Gewässerlänge in m

G<sub>fbg</sub> = gesamte im Verbandsgebiet vorhandene versiegelte Stadt- bzw. Gemeindegebietsfläche in ha

Y = 1 bei Städten und Gemeinden, die mittels Rückhaltung einer Häufigkeit n = 0,2 den Ausgleich der Spitzenabflüsse aus den versiegelten Flächen herbeiführen und zwar auf den Anteil, den diese Fläche als Kulturland abfließen lassen würde

Y = 1,3 bei Städten und Gemeinden, die mittels Rückhaltung einer Häufigkeit größer als n = 0,2 den Ausgleich der Spitzenabflüsse aus den versiegelten Flächen herbeiführen und zwar den max. 2-fachen Anteil, den diese Fläche als Kulturland abfließen lassen würde

Y = 2,0 bei Städten und Gemeinden, die die Spitzenabflüsse aus den versiegelten Flächen ohne Rückhaltemaßnahmen in die Gewässer leiten

Bei mehreren Einleitungen innerhalb eines Stadt- bzw. Gemeindegebietes wird ein Mittelwert Y, gewichtet aus den einzelnen Flächen, gebildet.

Einleitungen von Niederschlagswasser aus Gebieten außerhalb des Verbandsgebietes in ein Verbandsgewässer werden nach der gleichen Formel ermittelt (wobei  $F_{vg} = 0$  ist).

Bei Städten und Gemeinden, bei denen der Verband mittels Rückhalteräumen innerhalb des Gewässersystems den Ausgleich herbeiführt, beträgt der Y-Wert = 1.

Voraussetzung ist, daß die jeweilige Stadt bzw. Gemeinde die Kosten dieser Anlage gemäß Veranlagungsregeln (Anlagen in und an Gewässern) übernimmt.

Die Städte und Gemeinden sind verpflichtet, dem Verband die entsprechenden Unterlagen über die Entwässerung der versiegelten Flächen jeweils zum 30. Juni des Jahres, welches dem Veranlagungsjahr vorausgeht, zur Verfügung zu stellen.

Liegen bis zum vorgenannten Stichtag die entsprechenden Daten nicht vor, so ermittelt der Verband anhand der ihm zur Verfügung stehenden Daten nach pflichtgemäßem Ermessen.

Der Verband stellt der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde den Jahresbeitrag insgesamt in Rechnung.

Der Verband gibt der jeweiligen Stadt bzw. Gemeinde entsprechend den Ermittlungen zum Jahresbeitrag einen Verteilungsschlüssel - unversiegelte Fläche zu versiegelter Fläche - als Empfehlung für die Umlage nach KAG bekannt.

Die **versiegelte Stadt- bzw. Gemeindegebietsfläche** (F<sub>bg</sub>) wird wie folgt ermittelt:

Anhand von Katasterkarten der Kreise und örtlichen Feststellungen werden in Zeitabständen von 4 Jahren die bebauten Flächen festgestellt und ermittelt (aus Karten planimetriert). Die versiegelte Fläche ergibt sich aus der bebauten Fläche multipliziert mit dem Scheitelabflußbeiwert der bebauten Fläche.

Gleichzeitig werden die von den jeweiligen versiegelten Flächen (im Zusammenhang bebauten Ortsteile multipliziert mit dem Scheitelabflußbeiwert) benutzten Gewässerstrecken festgestellt und ermittelt.

Erstmals erfolgt diese Ermittlung im Jahre 2001 für die Beitragserhebung 2002.

**2. Versiegelte Flächen außerhalb von  
im Zusammenhang bebauten Ortsteilen  
- Einzeleinleiter und Einleiter in Rand- bzw. Außengebieten -**

Der **Beitrag** für die Einleitung von Niederschlagswasser aus versiegelten Flächen von Einzelgrundstücken außerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und in Rand- bzw. Außengebieten ermittelt sich nach der Formel :

$$B = F * b_{12} + F_{\text{vers.}} * Y * b_{13}$$

B = Jahresbeitrag (€)  
F = Grundstücksfläche (ha)  
 $b_{12}$  = Kulturlandhektarsatz (€/ha)  
 $F_{\text{vers.}}$  = versiegelte Fläche (m<sup>2</sup>)  
Y = Beschaffenheitswert

Der Y-Wert wird analog zu Gruppe Ac 1.

festgelegt.

$b_{13}$  = Bewertungsfaktor 0,43 €/m<sup>3</sup>

**B) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern**

**Ba) Brückenbauwerke (Bauwerksunterhaltung)**

**1. Eigentümer oder Nutznießer von Anlagen in Gewässern (wie Brücken und Durchlässe)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

**2. Eigentümer oder Nutznießer von Anlagen in Gewässern (wie Holzbrücken, Holzstege etc.)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

## **Bb) sonstige Anlagen**

### **1. Eigentümer oder Nutznießer von Anlagen in Gewässern (wie Sandfänge aus Beton und Verrohrungen über 10,00 m)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

### **2. Eigentümer oder Nutznießer von Anlagen in und an Gewässern (wie private Rückhalteteiche oder Sandfänge in Erdbauweise)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

### **3. Eigentümer oder Nutznießer von Anlagen in und an Gewässern (wie Schöpfwerke und Pumpstationen)**

Bei Pumpstationen bzw. Schöpfwerken werden anhand der anfallenden Energiekosten und der erforderlichen Wartung (Std. Arbeiter, Std. Gerät und Material bzw. Fremdleistungen) die Unterhaltungskosten für jede einzelne Anlage ermittelt.

Der **Jahresbeitrag** ermittelt sich nach der

Formel:

$$B = UK_1 + K * 2\%$$

B = Jahresbeitrag (€)

UK<sub>1</sub> = ermittelte Unterhaltungskosten (€)

Die angesetzten Unterhaltungskosten entsprechen den Unterhaltungskosten des

Vorjahres multipliziert mit der  
Teuerungsrate.

K = Erstellungskosten (€)

Wenn diese nicht feststellbar sind, werden  
für das Jahr 2001 die Erstellungskosten  
ermittelt und in Ansatz gebracht.

$K * 2\%$  ist der in die Rücklage abzuführende  
Erneuerungsteil.

**C) Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern  
zum Aufstau, zum Ausgleich der Wasserführung und  
zum Hochwasserschutz**

**Ca) Rückhaltebecken mit Abflußvorrichtungen**

**Eigentümer oder Nutznießer von  
Rückhaltebecken mit Drossleinrichtung in  
Erdbauweise (wie Drosselschieber, Wehre  
etc.)**

Rückhaltebecken :

Der **Jahresbeitrag** ermittelt sich nach der

Formel:

$$B = K * 1\% * b_{14} + K * 0,5\%$$

B = Jahresbeitrag (€)

K = Erstellungskosten (€)

Wenn diese nicht feststellbar sind, werden  
für das Jahr 1995 die Erstellungskosten  
ermittelt und in Ansatz gebracht.

$b_{14}$  = Bewertungsfaktor 1,25

$K * 0,5\%$  ist der in die Rücklage abzuführende  
Erneuerungsteil.

Drosselschieber, -leitung, Wehre :

Bei Drosselschiebern bzw. Wehren werden  
anhand der anfallenden Energiekosten und der  
erforderlichen Wartung (Std. Arbeiter, Std. Gerät  
und Material bzw. Fremdleistungen) die  
Unterhaltungskosten für jede einzelne Anlage  
ermittelt.

Der **Jahresbeitrag** ermittelt sich nach der

Formel:

$$B = UK_2 + K * 2\%$$

B = Jahresbeitrag (€)

$UK_2$  = ermittelte Unterhaltungskosten (€)

Die angesetzten Unterhaltungskosten  
entsprechen den Unterhaltungskosten des  
Vorjahres multipliziert mit der  
Teuerungsrate.

K = Erstellungskosten (€)

Wenn diese nicht feststellbar sind, werden  
für das Jahr 2001 die Erstellungskosten  
ermittelt und in Ansatz gebracht.

$K * 2\%$  ist der in die Rücklage abzuführende  
Erneuerungsteil.

## **Cb) Staublenden, Dämme für den Hochwasserschutz**

### **1. Eigentümer oder Nutznießer von Staublenden (Betonbauweise und Stahl)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird  
nach Übernahme der Aufgabe  
durch Beschluß des Verbands-  
ausschusses festgelegt.*

### **2. Eigentümer oder Nutznießer von Dämmen (Erdbauweise und Holz)**

*Dieser Beitragsschlüssel wird  
nach Übernahme der Aufgabe  
durch Beschluß des Verbands-  
ausschusses festgelegt.*

**D) Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken**

**Da) Drainageleitungen**

*Dieser Beitragsschlüssel wird  
nach Übernahme der Aufgabe  
durch Beschluß des Verbands-  
ausschusses festgelegt.*

**Db) Bewässerungswehre**

*Dieser Beitragsschlüssel wird  
nach Übernahme der Aufgabe  
durch Beschluß des Verbands-  
ausschusses festgelegt.*

**E) Unterhaltung von land- und forstwirtschaftlichem Wegebau**

**Ea) Wassergebundene Wegedecken**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

**Eb) Bituminöse Wegedecken**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

## **F) Unterhaltung von Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes**

### **Fa) Grundstücksflächen**

Die Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungskosten ermitteln sich:

#### **1. bei Flächen und Anlagen**

*Dieser Beitragsschlüssel wird nach Übernahme der Aufgabe durch Beschluß des Verbandsausschusses festgelegt.*

#### **2. bei Gewässern und Gewässerstrecken**

aus den Mehraufwendungen gegenüber den unbepflanzten Gewässern bzw. Gewässerstrecken einschl. der Gehölzpflegemaßnahmen.

Der **Mehraufwand** ermittelt sich nach der Formel:

$$B = L * b_{15}$$

B = Jahresbeitrag (€)

L = Uferlänge (m)

b<sub>15</sub> = Bewertungsfaktor 0,36 €/m

Diese Mehraufwendungen werden den zuständigen Städten bzw. Gemeinden in Rechnung gestellt.

### **Fb) Stauanlagen zum Schutz und zur Anreicherung des Grundwassers**

Die Unterhaltungs- bzw. Instandhaltungskosten setzen sich aus den verwendeten Materialien, den Einsatzstunden der Arbeiter und der Maschinen und Geräte zusammen.

Diese Aufwendungen werden den Grundstückseigentümern resp. den Verursachern bzw. bei kommunalen Flächen den zuständigen Städten bzw. Gemeinden in Rechnung gestellt.

## **2. Beitragsermittlung für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung von**

- A)** oberirdisch fließenden Gewässern
- B)** Anlagen in und an oberirdisch fließenden Gewässern
- C)** Anlagen zum Aufstau von Gewässern, zum Ausgleich der Wasserführung und zum Hochwasserschutz
- D)** Anlagen zur Be- und Entwässerung von Grundstücken
- E)** land- und forstwirtschaftlichem Wegebau
- F)** Grundstücksflächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes

Der Aufwand des Verbandes für den Ausbau, die Beseitigung oder Umgestaltung nach § 34 Abs. 1 II der Satzung wird auf die jeweiligen Mitglieder innerhalb der Untergruppen nach dem Maße ihres Vorteils verteilt.

Hierzu werden zwei Sachverständige, die nicht dem Verband angehören, vom Vorstand nach Anhörung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Sachverständigen setzen das Vorteilsverhältnis der einzelnen Mitglieder bzw. der einzelnen Grundstücke sowie die Anzahl der Vorteilhabenden fest.  
Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen der Sachverständigen teil.

Das Sachverständigengutachten dient dem Verbandsausschuß zur endgültigen Festsetzung des Beitragsverhältnisses.

Die Aufwendungen des Verbandes werden unter Berücksichtigung eines eventuellen Landeszuschusses entsprechend dem festgesetzten Beitragsverhältnis verteilt.  
In die Aufwendungen sind die Planungskosten, die Gutachterkosten wie auch ein anteiliger Kostenaufwand des Verbandes einzurechnen.

Bis zur Erstellung des Gutachtens und zu dem Beschluß durch den Verbandsausschuß kann, auf Grund von vorläufigen Ermittlungen der Geschäftsführung, der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen eine vorläufige Festsetzung des Beitragsverhältnisses beschließen.

### **III. Verschiedenes**

- A)** Die Bewertungsfaktoren  $b_1 - b_{11}$  und  $b_{13} - b_{15}$  werden all-jährlich um den gleichen %-Satz verändert, wie der bei der Festsetzung des Haushaltsplanes bestimmte Bewertungsfaktor  $b_{12} = \text{Kulturlandhektarsatz}$  gegenüber dem Vorjahr verändert wird.
- B)** Bei der Ermittlung wird grundsätzlich die sechste Komma-stelle aufgerundet.
- C)** Die Jahresbeiträge werden fällig, wenn im Bescheid nichts anderes festgelegt wurde,  
bei Beiträgen bis 550,00 € zum 01.03. eines jeden Jahres,  
bei Beiträgen über 550,00 € je zur Hälfte zum 01.03. bzw. 01.08. eines jeden Jahres.
- D)** Die Veranlagungsmerkmale sind nach dem Stand vom 30. Juni des Jahres, das dem Veranlagungsjahr vorausgeht, zu ermitteln.
- E)** Wird im laufenden Jahr kein neuer Beitragsbescheid zugestellt, so sind dem Verband Beiträge in Höhe des Vorjahres zu leisten.
- F)** Die Veranlagungsregeln treten mit dem 01.01.2002 in Kraft.  
Mit gleichem Datum treten die Veranlagungsregeln vom 01.01.1996 außer Kraft.
- G)** Beschlossen durch den Verbandsausschuß in seiner Sitzung vom 31.08.2001.

.....  
( Der Vorstandsvorsitzende )  
als Vorsitzender des Verbandsausschusses